

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
gesendet via E-Mail an: begutachtung@bmbwf.gv.at

03. Juni 2020

**Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz
geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird
und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005
geändert werden;
Ihr Schreiben vom 7. Mai 2020 (Geschäftszahl: 2020-0.272.905)**

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit einräumen, zu dem oben genannten Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen. Wir begrüßen grundsätzlich das Bestreben, das Recht der Universitäten in privater Trägerschaft in Österreich auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Diese Initiative bietet die Möglichkeit, die Privatuniversitäten in ihrem Bestreben zu unterstützen, hohe Qualitätsstandards in Lehre und Forschung zu erfüllen, sowie auch ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Mit diesem Schreiben wollen wir zum einen festhalten, dass wir die Stellungnahme der Österreichischen Privatuniversitäten Konferenz in allen Punkten unterstützen, zum anderen haben wir aber auch noch Punkte, die uns an der SFU ein sehr wichtiges Anliegen sind, die wir in einer eigenen Stellungnahme hier wie folgt zusammenfassen:

Einige Punkte der Novelle sehen wir als wichtige Schritte im Sinne einer nachhaltigen Weiterentwicklung von gemeinsamen Grundlagen der Qualitätssicherung über alle Einrichtungen der Hochschulsektoren in

Sigmund Freud
PrivatUniversität Wien

Alfred Pritz
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult.

Rektor

M +43 (0) 664 11 222 99
T + 43 - 1 - 798 40 98 - 600
F + 43 - 1 - 798 40 98 - 900

alfred.pritz@sfu.ac.at
www.sfu.ac.at

Freudplatz 1
A-1020 Wien

Österreich. Als ein stellvertretendes Beispiel sei hier die Ausweitung des Geltungsbereiches des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes auf die staatlichen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen erwähnt (§ 1 Abs 1 Z 1 HSQSG-Entwurf). Diese Maßnahme sehen wir als ein wichtiges, systemisch integrativ wirkendes Werkzeug, da es die Einrichtungen der einzelnen Hochschulektoren in Österreich in der Überprüfung ihrer qualitätssichernden Maßnahmen auf Basis einer für alle gleichermaßen geltende Grundlage vereint. Als ein zweites Beispiel begrüßen wir den im Rahmen der Novelle festgelegten Passus zur Frauenförderung. Diesen sehen wir als wichtige Prämisse für eine konsequente Fortführung von bereits gesetzten Maßnahmen mit dem langfristigen Ziel der Gleichstellung. Auch wenn an der SFU eine Gleichstellung von Frauen und Männern schon seit Gründung auch ohne gesetzliche Vorgabe unter Berücksichtigung des Leistungsgedankens gelebt wird, so sehen wir das Bekenntnis im Rahmen der Novelle als ein wichtiges und notwendiges Signal für alle Einrichtungen der Hochschulektoren, die Gleichstellung der Geschlechter als Entwicklungsziel klar zu definieren.

Im Folgenden möchten wir einige wenige Punkte in Ergänzung zur Stellungnahme der Österreichischen Privatuniversitäten Konferenz zusammenfassen, die uns als besonders wichtig erscheinen.

1. Benennung der Universitäten in privater Trägerschaft

Der erste Punkt betrifft die Benennung der Universitäten in privater Trägerschaft als „Privatuniversitäten“ bzw. im Englischen als „private university“ (§ 4 Abs. 4 Privathochschulgesetz-Entwurf). Eine solche Bezeichnung ist weder im deutschsprachigen noch im englischsprachigen Ausland üblich. Vielmehr haben wir die Erfahrung gemacht, dass diese Termini im Ausland als abwertende Diminutive wahrgenommen werden. So wurde beispielsweise eine herausragende Absolventin des rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiums an der SFU an der Universiteit Leiden (Niederlande) mit der Begründung nicht in das internationale Masterprogramm aufgenommen, eine „private university“ entspreche in der niederländischen Diktion einer „hogeschool“, also einer Fachhochschule und nicht einer Universität. Lediglich aufgrund freundschaftlicher persönlicher Kontakte zwischen Professorinnen der beiden Universitäten konnte für die Studentin eine Ausnahmelösung gefunden werden.

Eine exemplarische Übersicht von Privatuniversitäten im europäischen Raum hat ergeben, dass die Benennung „private university“ eine absolut

unübliche Benennung ist. Gleiches haben wir auch in einer kurzen Recherche für die Situation in den USA herausgefunden. Exemplarisch verweisen wir diesbezüglich auf den folgenden Überblick:

USA (exemplarisch):

Keines der Mitglieder der „Ivy League“, der die renommiertesten Universitäten im Nordosten der USA angehören, haben in deren Benennung ein „private“ enthalten.

- Brown University
- Columbia University
- Cornell University
- Dartmouth College
- Harvard University
- University of Pennsylvania
- Princeton University
- Yale University

Deutschland (exemplarisch):

- EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Oestrich-Winkel und Wiesbaden (HE)
- Jacobs University Bremen (JUB), Bremen (HB)
- Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (BY)
- Kühne Logistics University, Hamburg (HH)
- Universität Witten/Herdecke (UWH), Witten (NW)
- Zeppelin Universität, Friedrichshafen (BW)

Niederlande (exemplarisch):

- Nyenrode Business Universiteit

Wir gehen davon aus, dass die Kennzeichnung der Privatuniversitäten als solche im Namen aus Gründen des Konsumentenschutzes, namentlich des Schutzes potentieller Studierender oder auch später des Schutzes potentieller Arbeitgeber*innen von Absolvent*innen, nicht notwendig ist. Zum einen ist die private Trägerschaft in der zu veröffentlichenden Satzung der Privatuniversität niedergelegt. Zum anderen sind die Privatuniversitäten einer strengen Qualitätssicherung durch die Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren der AQ Austria unterworfen.

In gleicher Weise bedenklich erscheint uns die Verpflichtung der an einer Privatuniversität tätigen Personen, Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens mit dem Zusatz „der Privatuniversität“ zu verwenden (§ 5 Abs. 3 Privathochschulgesetz-Entwurf). Damit wird der Wert etwa einer Bezeichnung als Universitäts-Professor*in in der öffentlichen Wahrnehmung gemindert. Dabei berufen die Privatuniversitäten ihre Professor*innen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Universitätsgesetzes. Sie verlangen wie die staatlichen Universitäten für die Berufung grundsätzlich die Habilitation und erwarten nach der Berufung die Erbringung von Forschungsleistungen.

Wir bitten basierend auf diesen Ausführungen darum, auf die Ausweisung des Privaten im Titel der Institution und auf die verpflichtende Benennung der Zugehörigkeit bei den Funktionsbezeichnungen zukünftig zu verzichten. Um den legislativen Charakter der jeweiligen Privatuniversität leicht nachvollziehbar öffentlich darzustellen, soll dieser auf der jeweiligen Homepage, wie auch bisher schon, veröffentlicht werden.

2. Verpflichtung zur Einrichtung eines Betriebsrats

Wir gehen davon aus, dass einem Betriebsrat an Privatuniversitäten unabhängig von deren Größe eine wichtige mediatisierende Funktion zwischen Beschäftigten und Universitätsleitung zukommen kann. Indes ist eine gesetzliche Verpflichtung zur Wahl eines Betriebsrates (§ 5 Abs. 6 Privathochschulgesetz-Entwurf) problematisch. Die Privatuniversität und auch die Universitätsleitung können nicht Verpflichtungsempfänger sein, denn der Betriebsrat wird von den Arbeitnehmern an der Universität gewählt. Insofern könnte das Gesetz etwa formulieren, dass es an jeder Privathochschule/Privatuniversität einen Betriebsrat geben „soll“. Diese Regelung könnte dann analog zu den Formulierungen des Arbeitsverfassungsgesetzes erfolgen, in dem die Einrichtung eines Betriebsrats geregelt ist (§§ 50-72).

3. Finanzierungsverbot

Das Finanzierungsverbot des Bundes für die Privatuniversitäten soll im Zuge der Reform ausgeweitet werden in Bezug auf sämtliche Lehrleistungen; zukünftig soll nur noch der Zukauf von Forschungsleistungen einer Privatuniversität durch den Bund möglich sein (§ 6 Abs. 1 Privathochschulgesetz-Entwurf). Wir gehen davon aus, dass auch die Privatuniversitäten bestimmte Lehrleistungen im öffentlichen Interesse erbringen können, für welche dann eine Erstattungs- oder

Finanzierungsmöglichkeit des Bundes bestehen sollte. Dies führt uns gerade auch die gegenwärtige Corona-Krise vor Augen. Gerade in solchen Krisenzeiten könnte ein gesteigertes Interesse des Staates bestehen, die Privatuniversitäten in die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einzubinden.

Hochachtungsvoll
Ihr



Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Alfred Pritz